Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.

Oppelner Str. 130
53119 Bonn
Telefon 02 28/6 68 53 80
Telefax 02 28/6 68 53 83
E-mail bag-s@t-online.de
Geschäftsführerin: Dr. Gabriele Scheffler

Stellungnahme

Stellungnahme
der BAG-S zum Entwurf eines Gesetzes zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Bonn, 4. März 2002

Vorbemerkung: die Straffälligenhilfe tritt für den im Strafrecht und Strafvollzugsrecht verankerten Gedanken der Resozialisierung ein. Im Institut der Sicherungsverwahrung und seiner Herkunft kommt ein Geist zum Ausdruck, der die Möglichkeit entscheidender Verhaltensänderungen gewissermaßen "abschreibt" und der mit der Resozialisierungsvorstellung nicht vereinbar ist. Im Lichte dieser Vorbemerkung sollten die folgenden Abschnitte gelesen werden.

Wir bewerten das Ziel, zu einer bundesweit einheitlichen gesetzlichen Regelung zu gelangen positiv; uneinheitliche rechtliche Verhältnisse aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebung in den Bundesländern könnten so vermieden werden. Bei einem Instrument, das in seiner Eingriffsintensität nur von der Todesstrafe übertroffen wird, erscheint es dringend geboten, dass nicht von Bundesland zu Bundesland andere Rechtsgrundlagen bestehen.

Ebenfalls befürworten wir im Entwurf, dass in den Fällen des § 66 Abs. 1 StGB keine Anbringung eines Vorbehalts möglich ist und dass sich die endgültige Anordnung der Sicherungsverwahrung nur auf die prognostizierte Gefahr schwerwiegender Delikte gegen die Person und nicht auf schwerwiegende Vermögensdelikte beziehen kann.

Sollte dieser Entwurf Gesetz werden, wäre bei entsprechender Rechtsanwendung denkbar, dass die Anzahl der Verhängungen von Sicherungsverwahrung bereits im Strafurteil zurückgehen und mehr Vorbehalte ausgesprochen werden. Der in der Begründung als Vorteil herausgehobene längere Zeitraum, der dann zur Beurteilung des Verhaltens des Verurteilten zur Verfügung stünde, kann nach unserer Auffassung nur dann auch als Vorteil für den Gefangenen und die zu schützende Allgemeinheit angesehen werden, wenn gleichzeitig die Umgebungs- und Rahmenbedingungen während der Haft so gestaltet werden, dass eine Verhaltensentwicklung zum Positiven möglich wird.

Da eine quantitative Ausweitung dieses Instruments angesichts gegenläufiger kriminal-statistischer Entwicklungen nicht geboten scheint, erschiene es uns konsequent, auf die Möglichkeit der endgültigen Anordnung einer Sicherungsverwahrung zeitgleich mit dem Strafurteil ganz zu verzichten, zumal deren „Nochnotwendigkeit“ vor Antritt der Maßnahme ohnehin geprüft werden muss. Dadurch würde auch vermieden, dass ein sich irrtümlich als gefährlich verwahrt glaubender Mensch wegen einer als ungerechtfertigt erfahrenen Einschätzung erst jene Gefährlichkeit entwickelte, die ihm mit dem Geltungsanspruch eines gerichtlichen Urteils bereits unterstellt wurde.

Zu folgenden ausgewählten Punkten möchten wir kritische Einwendungen geltend machen:

1. Behandlungsvollzug und Resozialisierung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe hält das Angebot resozialisierender Maßnahmen - auch und gerade für Täter, die schwerer Straftaten beschuldigt werden - für vorrangig wichtig. Bei der Sicherungsverwahrung steht jedoch nicht das Vollzugsziel der Resozialisierung bzw. der Behandlungsgedanke im Vordergrund, sondern der Schutz der Allgemeinheit. Bei der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung findet sich der Schutzgedanke in verstärkter Form, weil es sich um eine präventive Maßnahme handelt.

Wenn die Berücksichtigung des Verhaltens eines Verurteilten im Strafvollzug vor allem seine Entwicklung in einer Therapie als gewichtigen Prognosefaktor erfassen soll, müsste bei Verabschiedung dieses Gesetzes zusätzlich ein einklagbares Recht auf Therapie zugestanden werden. Da nach unserer Kenntnis der Vollzugswirklichkeit die Vorhaltung eines ausreichenden Angebots von der Justiz überhaupt nicht geleistet werden kann, sollte zur Schließung von Lücken grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen externen und internen Angeboten bestehen.

2. Beweislast

Ein unzureichendes Therapieangebot kann die Schwierigkeit für den Täter, seine Ungefährlichkeit nachzuweisen, verstärken. Aufgrund der Unschuldsvermutung ist es nicht die Aufgabe des Täters, seine Ungefährlichkeit zu beweisen, sondern es ist Aufgabe des Strafvollzugs, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, die günstige Entwicklungen überhaupt ermöglichen. Diese Rahmenbedingungen sind bisher nur unzureichend ausgestaltet.

3. Prognoseproblem und Missbrauchsgefahr

Auch bei den klarsten Befürwortern einer Ausweitung der Möglichkeiten zur Sicherungsverwahrung besteht die Einschätzung, dass nur eine sehr kleine Tätergruppe davon betroffen sein kann. Bei dem in Frage kommenden Personenkreis ist die (gruppenbezogene und statistische) Rückfallgefahr insgesamt zudem relativ gering. Umso größer ist daher die Treffunsicherheit entsprechender Kriminalprognosen und umso

wichtiger, Fehlbegutachtungen und Missbrauchsgefahr auszuschließen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Anfälligkeit der Prognosestellung durch Zeitgeistströmungen und auf die Gefahr fehlerhafter psychiatrischer Begutachtung hinweisen: Die einseitige massenmediale Vermittlung von Gewaltkriminalität und die daraus resultierende Kriminalitätsfurcht kann auch auf Gutachter und Richter wirken, die aus Angst vor einer falschen positiven Einschätzung restriktive Begutachtungen und Urteile treffen könnten.

Falls das Gesetz verabschiedet würde, sollte in der Rechtsanwendung jede Tendenz einer "vorsichtshalber" angeordneten vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, gerade wenn die endgültige Anordnung nicht in Betracht gezogen wurde, sorgfältig beobachtet werden. Hierbei würde es sich um eine “Aufweichung” der Zielformulierung handeln, die einen deutlich größeren Täterkreis mit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung konfrontiert, als ursprünglich intendiert.

Diese Gefahren gilt es im Auge zu behalten und durch wissenschaftliche Begleitforschung zu überprüfen.

Wolfgang Wittmann, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe